

1.

U n t r a g.

Eingegangen am 12. Mai 1933.

Wir beantragen,
der Landtag wolle unter Beachtung der Vorschriften in Artikel 41 der Verfassung
folgendes Gesetz beschließen:

„Ermächtigungsgesetz.
Vom“

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Gesetze können außer in dem in der Verfassung vorgesehenen Verfahren
auch von der Regierung beschlossen werden. Das gilt auch für Gesetze der in
Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung bezeichneten Art.

§ 2.

Die von der Regierung beschlossenen Gesetze können von der Verfassung ab-
weichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Landtages als solche zum Gegen-
stand haben.

§ 3.

Die Vorschriften in den Artikeln 34 bis 41 der Verfassung finden auf die
von der Regierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

§ 4.

Die Regierung wird ermächtigt, Maßnahmen, die nach der Verfassung oder
den Gesetzen der Zustimmung des Landtags bedürfen, ohne Mitwirkung des
Landtages anzuordnen und durchzuführen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft,
wenn die gegenwärtige Regierung durch eine andere abgelöst wird.

Dresden, am

Gesamtministerium.“

B e g r ü n d u n g.

Durch dieses Ermächtigungsgesetz sollen die gesetzmäßigen Voraussetzungen geschaffen
werden, die es der Regierung ermöglichen, alles zu tun, was sie im Interesse des
Landes, seiner Wirtschaft, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der nationalen